



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Oktober 2023
(OR. en)

14404/23

LIMITE

CORLX 969
CFSP/PESC 1411
EPF AM 102
FIN 1064
COAFR 374
ACP 101
COPS 490
POLMIL 272

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Oktober 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/667 des Rates über eine Unterstützungsmaßnahme in Form eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität im Zeitraum 2022-2024

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2023) 223.

Anl.: HR(2023) 223

HR(2023) 223
Limited

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



**Vorschlag des Hohen Vertreters der Union
für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat**

vom 12. Oktober 2023

**für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses
(GASP) 2022/667 des Rates über eine Unterstützungsmaßnahme in Form
eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union im
Rahmen der Europäischen Friedensfazilität im Zeitraum 2022-2024**

HR(2023) 223
Limited

HR(2023) 223

Limited

EXPLANATORY MEMORANDUM

On 18 October 2023, the Political and Security Committee (PSC) approved the replacement of Swiss non-governmental organisation by French operator DCI Group as implementing actor for part of an action in support to the Multi-National Joint Task Force against Boko Haram (MNJTF) financed under the assistance measure taking the form of a general programme for support to the African Union under the European Peace Facility for the period 2022-2024, pending the relevant amendment of Council Decision (CFSP) 2022/667 establishing said assistance measure.

HR(2023) 223

Limited

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/667 des Rates über eine
Unterstützungsmaßnahme in Form eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der
Afrikanischen Union im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität im Zeitraum 2022-2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Januar 2023 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee eine Empfehlung des Hohen Vertreters für eine Maßnahme zur Unterstützung der multinationalen gemeinsamen Taskforce gegen Boko Haram gebilligt, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme in Form eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität im Zeitraum 2022-2024 finanziert werden soll.
- (2) Am 7. März 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/510¹ zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/667 angenommen, mit dem die schweizerische Nichtregierungsorganisation COGINTA in die Liste der Rechtsträger aufgenommen wurde, die Maßnahmen im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme in Form eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität im Zeitraum 2022-2024 ganz oder teilweise durchführen können.
- (3) Am 18. Oktober 2023 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee eine Empfehlung des Hohen Vertreters gebilligt, wonach die schweizerische Nichtregierungsorganisation COGINTA durch das französische Unternehmen Défense Conseil International (DCI Group) als durchführender Akteur für einen Teil der Maßnahme zur Unterstützung der multinationalen gemeinsamen Taskforce gegen Boko Haram ersetzt werden soll.
- (4) In die im Beschluss (GASP) 2022/667 enthaltene Liste der Rechtsträger, die Maßnahmen im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme in Form eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität für den Zeitraum 2022-2024 ganz oder teilweise durchführen können, sollte daher die DCI Group aufgenommen werden.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2022/667 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut des Anhangs erhält folgende Fassung:

¹ Beschluss (GASP) 2023/510 des Rates vom 7. März 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/667 des Rates über eine Unterstützungsmaßnahme in Form eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität im Zeitraum 2022-2024.

HR(2023) 223

Limited

„Liste der Ministerien, Regierungsstellen und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Mitgliedstaaten und der im öffentlichen Auftrag tätigen privatrechtlichen Einrichtungen, denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt wurden und die Maßnahmen im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme ganz oder teilweise durchführen dürfen⁽²⁾:

- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
- Expertise France
- Défense Conseil International (DCI Group)

Liste der gemeinnützigen Einrichtungen, die Maßnahmen im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme ganz oder teilweise durchführen dürfen:

- COGINTA“.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

² Diese Liste bezieht sich auf die Unterstützungsmaßnahmen gemäß diesem Beschluss und schließt die Möglichkeit nicht aus, dass andere Rechtsträger für zukünftige Unterstützungsmaßnahmen benannt werden, einschließlich derer in Form eines allgemeinen Programms.